

Informationen der vdek Landesvertretung Mecklenburg– Vorpommern für die Leistungsanbieter

Schwerin, den 09.04.2020

Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz: Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 03.04.2020 die vom GKV-Spitzenverband vorgelegten „Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen)“ abschließend genehmigt. Die Kostenerstattungs-Festlegungen sowie das Antragsformular liegen jetzt in der finalen Fassung vor.

Die Regelung gilt für alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienste (inklusive der HKP-Leistungen) und die stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie die stationären Hospize, die als nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen für Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Krankheiten in der letzten Lebensphase eine palliativ-pflegerische Versorgung und Betreuung sicherstellen.

Auf dieser Grundlage wird die Antragstellung, -bearbeitung und die Auszahlung geltend gemachter Mehrausgaben und Mindereinnahmen durch die Pflegekassen erfolgen. Für die Antragsstellung ist also nur dieses Muster zu verwenden.

Der GKV-SV hat auf seiner Internet-Seite Informationen zu allen Bereichen, so auch die Festlegungen, das Antragsmuster und die Liste der Zuständigkeiten mit entsprechender Mailadresse für die Antragstellung in der Pflege veröffentlicht:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fokus_corona.jsp

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Landesverbände der Pflegekassen vereinbart, die Zuständigkeiten zwischen der TK und der AOK Nordost aufzuteilen und haben dem GKV-SV entsprechende Übersichten zur Verfügung gestellt.

Ihren Antrag richten Sie bitte an die nachfolgende Mailadresse der jeweils zuständigen Pflegekasse.

| Landkreis | Versorgungsform ambulant stationär teilstationär Hospize | Zuständige Kassen | Emailadresse |
|---------------------------------------|--|----------------------|--|
| Landkreis Ludwigslust-Parchim | alles | TK | Pflege-Rettungsschirm@tk.de |
| Landkreis Nordwestmecklenburg | alles | TK | Pflege-Rettungsschirm@tk.de |
| Stadt Schwerin | alles | TK | Pflege-Rettungsschirm@tk.de |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | alles | AOK | Rettungsschirm.Pflege@nordost.aok.de |
| Landkreis Rostock | alles | AOK | Rettungsschirm.Pflege@nordost.aok.de |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald | alles | AOK | Rettungsschirm.Pflege@nordost.aok.de |
| Landkreis Vorpommern-Rügen | alles | AOK | Rettungsschirm.Pflege@nordost.aok.de |
| Stadt Rostock | alles | AOK | Rettungsschirm.Pflege@nordost.aok.de |

Die Techniker Krankenkassen (TK) hat folgende Internetseite eingerichtet <https://www.tk.de/leistungserbringer> und informiert ebenfalls über das Verfahren.

Bei Anfragen zur Bearbeitung und Auszahlung zum Rettungsschirm finden Sie alle relevanten Informationen auf der TK-Internetseite.